

Kompostplatzbenutzungs- und –gebührensatzung der Stadt Dreieich (Kompostsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534) der §§ 1, 2, 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG-) vom 27.08.1986 (BGBl. I. S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Art. 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (GVBl. I. S. 5460), der §§ 1, 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes -HabfAG-) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02. 1993 (GVBl. I. S. 49) der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. Seite 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 01. März 1994 folgende Kompostplatzbenutzungs- und -gebührensatzung (Kompostsatzung) beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Dreieich lagert, verarbeitet und verwertet auf dem Kompostplatz „Bornwald“ kompostierbare Gartenabfälle im Sinne des § 5 Abs. 2 b der gültigen Abfallsatzung.

Teil I

§ 2

Benutzungsrecht

Das Anliefern von kompostierbaren Gartenabfällen ist nur Grundstückseigentümern oder deren Beauftragten gestattet; die Gartenabfälle müssen auf einem Grundstück innerhalb des Gebietes der Stadt Dreieich angefallen sein. Bei der Anlieferung durch Beauftragte ist ein entsprechender Nachweis über Herkunft und Beauftragung vorzulegen. Nicht angenommen werden verunreinigte Gartenabfälle, die nicht zu Kompost verarbeitet werden könne.

Das Dienstpersonal kann die Annahme auch verweigern, wenn aus technischen oder anderen betrieblichen Gründen eine Annahme von Gartenabfällen zeitweilig nicht möglich ist.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Dreieich festgesetzt. Sie sind der am Eingang der Anlage befestigten Tafel zu entnehmen. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Betreten der Anlage nur mit besonderer Genehmigung des Magistrates (Gartenbauabteilung) gestattet.

Teil II**•1 § 4
Gebühren**

Die Stadt Dreieich erhebt zur Deckung des in der Regel anfallenden Aufwandes für die Lagerung, Verarbeitung und Verwertung des kompostierfähigen Gartenabfalls Gebühren. Gebührenmaßstab ist die Menge des angelieferten Materials.

1. Kleinanlieferer bis 0,5 cbm Ladung gebührenfrei

Fahrzeuge	bis	1,0 cbm Ladung	25,00 DM
"	"	2,0 cbm Ladung	50,00 DM
"	"	3,0 cbm Ladung	75,00 DM
"	"	4,0 cbm Ladung	100,00 DM
"	"	5,0 cbm Ladung	125,00 DM
"	"	6,0 cbm Ladung	150,00 DM
"	"	7,5 cbm Ladung	190,00 DM
"	über	7,5 cbm Ladung	380,00 DM

2. Für die Anlieferung in Containern werden folgende Gebühren erhoben:

Container	bis	5,0 cbm Ladung	125,00 DM
"	bis	7,0 cbm Ladung	175,00 DM
"	bis	10,0 cbm Ladung	250,00 DM
"	bis	20,0 cbm Ladung	500,00 DM
"	bis	30,0 cbm Ladung	750,00 DM

Bei Abweichungen vom Fassungsvermögen hat der bzw. die den Gebührenbescheid ausstellende Bedienstete das Recht, die angelieferte Abfallmenge zu schätzen.

**§ 5
Entstehung der Gebühren**

Die Gebühr entsteht mit der Ablagerung des Materials.

**•1 § 6
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist der Anlieferer bzw. die Anlieferin der kompostierfähigen Gartenabfälle.

**§ 7
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird 14 Tage nach Aushändigung des Gebührenbescheides durch das Dienstpersonal fällig. Sie ist auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Stadtkasse Dreieich zu überweisen.

Barzahlung ist nicht möglich.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird das Mahn- und Beitreibungsverfahren nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingeleitet.

•¹ § 8**Zuwiderhandlungen**

Den Anweisungen des Dienstpersonals ist Folge zu leisten.

Beim Abladen von nicht vorher erkennbaren verunreinigten Gartenabfällen ist die Stadt Dreieich berechtigt, die Beseitigung der abgelagerten Gartenabfälle zu verlangen. Kommt der Anlieferer bzw. die Anlieferin diesem Verlangen nicht nach, wird von der Stadt Dreieich Ersatzvornahme entsprechend den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Anlieferer bzw. der Anlieferin in Rechnung gestellt.

•¹ § 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ohne Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des Stadtgebietes zu sein oder ohne von einem solchen beauftragt zu sein, am Kompostplatz „Bornwald“ Gartenabfälle anliefert und über sein Benutzungsrecht falsche Angaben macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter bzw. die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Kompostsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dreieich, den 18. März 1994

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Gez. Abeln
Bürgermeister

Bekanntmachung am 29.09.1994 in der Offenbach-Post

•¹ = Erste Änderungssatzung; Bekanntmachung am 29.09.1994 in der Offenbach-Post